

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Versuchsanstalt an der HBLVA für chemische Industrie

1. Geltung:

1.1. Die Versuchsanstalt an der HBLVA für chemische Industrie - in der Folge als Versuchsanstalt bezeichnet - ist eine Einrichtung des Bundes und wird von der Finanzprokuratur gerichtlich vertreten.

1.2. Die Versuchsanstalt erbringt ihre **Leistung ausschließlich auf der Grundlage** dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **Schriftform**.

1.4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen ebenfalls der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.5. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Versuchsanstalt ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.6. Für Verträge, die dem **Konsumentenschutzgesetz** unterliegen, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den Bestimmungen der AGB vor.

1.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss:

2.1. Grundlage für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Versuchsanstalt bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in welchem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Versuchsanstalt sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Gibt der Auftraggeber ein Auftragsanbot ab, so ist er an dieses zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Versuchsanstalt gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme des Auftragsanbotes in der unter Punkt 1.3. vorgesehenen Form zustande.

3. Leistungsumfang, Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. den Angaben im Vertrag.

3.2. Die Versuchsanstalt verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

3.3. Die Versuchsanstalt ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst zu auszuführen, sich bei der Erbringung von vertraglichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren ("Besorgungsgehilfe").

3.4. Die Versuchsanstalt wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Versuchsanstalt unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Versuchsanstalt wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.6. **Erfüllungsort** ist, sofern nichts anderes vereinbart, der Sitz der Versuchsanstalt.

4. Geheimhaltung:

4.1. Die Versuchsanstalt ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet. .

4.2. Die Versuchsanstalt ist auch zur Geheimhaltung ihrer Tätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

5. Rücktritt vom Vertrag:

5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich.

5.2. Bei Verzug der Versuchsanstalt mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach einer angemessenen Nachfrist möglich; diese ist mit eingeschriebenem Brief zu gewähren.

5.3. Die Versuchsanstalt ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechnete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Versuchsanstalt weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Versuchsanstalt eine taugliche Sicherheit leistet.

5.4. Ist die Versuchsanstalt zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält sie den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind die von der Versuchsanstalt erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Gewährleistung und Schadenersatz:

6.1. Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Leistung durch die Versuchsanstalt mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung zu. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlag der Verbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Verbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat die Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Ansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punkt 7.

7. Haftung:

7.1. Die Versuchsanstalt haftet für Schäden im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

8. Honorar:

8.1. Dem Honoraranspruch der Versuchsanstalt liegen die vom Fachverband für Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbilder zugrunde. Die im Vertrag getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor.

8.2. Honorarforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar.

8.3. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

8.4. Die Kompensation mit Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder von der Versuchsanstalt anerkannt.

8.5. Im Falle objektiven Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen von 1 % pro Monat vereinbart.

8.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Versuchsanstalt entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

8.7. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars nicht berechtigt, den von der Versuchsanstalt erstellten Bericht zu verwerten.

9. Rechtswahl. Gerichtsstand:

9.1. Für den Vertrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht.

9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Versuchsanstalt vereinbart.